

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt	
Nr. der Bekanntmachung	70/2024
Datum der Bereitstellung	13.08.2024



I. Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bocholt für das Haushaltsjahr 2024

I. Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bocholt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Bocholt mit Beschluss vom 03. Juli 2024 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2024 vom 12. Oktober 2023 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	235.628.100	14.832.600	0	250.460.700
Aufwendungen	267.661.500	310.951	0	267.972.451
Globaler Minderaufwand	2.397.800	0	2.397.800	0
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	222.337.100	14.853.000	0	237.190.100
Auszahlungen	250.539.900	360.651	0	250.900.551
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	25.574.700	0	5.082.000	20.492.700
Auszahlungen	41.484.600	3.441.549	0	44.926.149
<u>Aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	24.405.500	1.500.000	0	25.905.500
Auszahlungen	9.762.100	206.800	0	9.968.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 23.000.000 EUR um 1.500.000 EUR erhöht und damit auf 24.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 35.677.000 EUR um 925.000 EUR erhöht und damit auf 36.602.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 29.635.600 EUR um 12.123.849 verringert und damit auf 17.511.751 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

(Änderungen sind kursiv dargestellt)

- (1) Die Zuständigkeit der Stadtkämmerin für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW wird wie folgt festgelegt:
 - a) im Einzelfall bis 25.000 EUR,
 - b) bei Aufwendungen und Auszahlungen, die aus

Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einzahlungen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 EUR,

- c) bei Aufwendungen und Auszahlungen, die innerhalb der Produktbudgets eines Fachbereichs aus Minderaufwendungen/-auszahlungen bzw. Mehrerträgen/-einzahlungen gedeckt werden können, bis 50.000 EUR,
- d) bei Aufwendungen und Auszahlungen, die innerhalb des Produktbudgets 022421 (Rettungsdienst) sowie *innerhalb des Budgets 8* (Bodenfond) aus Minderaufwendungen/-auszahlungen bzw. Mehrerträgen/-einzahlungen gedeckt werden können, in unbegrenzter Höhe,
- e) bei Aufwendungen, die sich auf Interne Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Aufwendungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten beziehen in unbegrenzter Höhe,
- f) bei Aufwendungen und Auszahlungen aus Kapitalmarktgeschäften *im Rahmen des Liquiditätsmanagements beschränkt auf kurz- und mittelfristige Finanzanlagen* in unbegrenzter Höhe,
- g) bei Aufwendungen und Auszahlungen aus Kreditmarktgeschäften *im Rahmen von Darlehensprolongationen und Umschuldungen* in unbegrenzter Höhe.

(2) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gilt Abs. 1 a) und b) entsprechend.

- (3) Die Grenze für nicht meldepflichtige geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Die Regelungen des § 8 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 9

Die Regelungen des § 9 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 04.07.2024 angezeigt worden.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar.

Bekanntmachungsverordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß vorher beanstandet oder
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 13.08.2024

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister